

P.P. CH-3003 Bern, BJ

A-Post
An die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Referenz/Aktenzeichen: 6.5.1.0. Electronic Monitoring

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: HAF Bern, 28. Februar 2007

Einführung des elektronisch überwachten Strafvollzugs

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Seit 1999 werden in verschiedenen Schweizer Kantonen befristete Versuche mit dem elektronisch überwachten Vollzug von Freiheitsstrafen ausserhalb der Vollzugseinrichtung durchgeführt (Electronic Monitoring). Electronic Monitoring gelangt vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen (20 Tage bis 1 Jahr) an Stelle der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt zum Einsatz. Zudem kommt die elektronische Fussfessel auch gegen Ende der Verbüssung einer langen Freiheitsstrafe vor der bedingten Entlassung bzw. am Ende oder an Stelle der Halbfreiheit als zusätzliche Vollzugsstufe zum Zuge.

Aufgrund der Evaluationsberichte, die eine positive Bilanz dieser Versuche ziehen, könnte Electronic Monitoring im Prinzip als neue Vollzugsform in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Dem stehen im Wesentlichen zwei Hindernisse entgegen: Anlässlich von früheren Umfragen haben sich zahlreiche Kantone negativ oder skeptisch zu Electronic Monitoring geäussert. Zudem ist mit der Inkraftsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 2007 der Hauptanwendungsbereich der elektronischen Fussfessel entfallen, da neu die kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt werden sollen.

Damit der heutige Hauptanwendungsbereich von Electronic Monitoring auch unter neuem Recht beibehalten werden kann, müsste Electronic Monitoring *nicht als Vollzugsform* von

Freiheitsstrafen, sondern als eigentliche Strafe oder Massnahme ausgestaltet werden, die vom Richter verhängt wird.

Vor diesem Hintergrund befristete der Bundesrat im Dezember 2006 die Fortsetzung der Versuche mit Electronic Monitoring bis Ende 2007. Gleichzeitig haben wir den Auftrag erhalten, bei den Kantonen abzuklären, wie sie sich zu einer definitiven Einführung von Electronic Monitoring als Strafe oder Massnahme (im Bereich der kurzen Strafen) oder als Vollzugsstufe (im Bereich der langen Strafen) stellen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärung werden wir allenfalls eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches vorbereiten.

Mit Hilfe des beiliegenden Fragebogens möchten wir gerne Ihre Meinung zum weiteren Schicksal von Electronic Monitoring einholen. Wir laden Sie ein, Ihre Stellungnahme **bis am 31. Mai 2007** dem Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, zuzustellen.

In der Beilage finden sie einen Bericht des Bundesamtes für Justiz, der einen kurzen Überblick über einzelne Aspekte der Versuche mit Electronic Monitoring gibt. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ

Dr. Michael Leupold Direktor

Beilagen:

- Fragebogen zu Electronic Monitoring
- Bericht des Bundesamtes für Justiz